

Schätzgrundsätze der Tierseuchenkasse von Mecklenburg- Vorpommern

A Allgemeiner Teil

1. Die Schätzgrundsätze dienen der Ermittlung des gemeinen Wertes von Tieren nach § 16 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Grundlage der Ermittlung ist der Verkehrs- bzw. Verkaufswert des Tieres zum Zeitpunkt des Todes, der Tötung oder der Schlachtung. Weicht dieser Wert erheblich von dem in den Schätzgrundsätzen angegebenen Richtwert ab, so ist die Abweichung zu begründen. Der aktuelle Verkehrs- bzw. Verkaufswert ergibt sich aus den im Lande geltenden Markt- oder Auktionsnotierungen.
3. Das Gewicht (Lebend- oder Schlachtgewicht) ist durch Wiegen festzustellen. Gruppenwägung ist möglich. In Ausnahmefällen ist eine Schätzung statthaft.
4. Die Unterlagen über die Ermittlung des Gewichtes und des Schätzwertes verbleiben bei dem zuständigen Amtstierarzt und sind 3 Jahre aufzubewahren. Die Tierseuchenkasse bekommt entsprechende Kopien.
5. Bei jeder Schätzung sind Rasse, Alter, Verwendungszweck, nachweisbare Leistungskriterien, Konstitution sowie Laktations- bzw. Trächtigkeitsstadium zu berücksichtigen.
6. Steuerliche Gesichtspunkte werden bei der Schätzung nicht berücksichtigt.
7. Die Höchstsätze nach § 16 Abs. 2 TierGesG sind in jedem Falle in Verhältnismäßigkeit und Höhe zu beachten. Ein Überschreiten der Höchstsätze ist nicht möglich.

Sie betragen in der z.Z. gültigen Neufassung des TierGesG vom 22. Mai 2013 für:

Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	6.000,00 Euro
Rinder, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	4.000,00 Euro
Schweine	1.500,00 Euro
Schafe	800,00 Euro
Ziegen	800,00 Euro
Gehegewild	1.000,00 Euro
Geflügel	50,00 Euro
Bienen und Hummeln je Volk	150,00 Euro
Fische je kg Lebendgewicht	20,00 Euro

B Spezieller Teil

- I. Schätzungsgrundsätze für Pferde
- II. Schätzungsgrundsätze für Rinder
- III. Schätzungsgrundsätze für Schweine
- IV. Schätzungsgrundsätze für Schafe
- V. Schätzungsgrundsätze für Ziegen
- VI. Schätzungsgrundsätze für Geflügel
- VII. Schätzungsgrundsätze für Kaninchen
- VIII. Schätzungsgrundsätze für Bienen- und Hummelvölker